

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1977)
Heft: 1

Artikel: Aufruf an alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufruf

an alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können alle Auslandschweizer — darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen —, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind, oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Diese Neuerung trat am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein, die an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigen, melden sich

- beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein, Postfach 654, 9490 Vaduz oder
- beim Kantonalen Passbüro St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

von wo sie ein spezielles Anmeldeformular samt weiteren Unterlagen über die Durchführungsbestimmungen erhalten.

Nachdem bereits am kommenden 13. März wichtige Sachvorlagen zur Abstimmung kommen, ist eine sofortige Anmeldung unerlässlich.

Wir bitten deshalb alle Schweizerinnen und Schweizer in Liechtenstein, sich bei einer der oben genannten Stellen zu melden.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Werner Stettler, Präsident

Der Zufall will es, dass die erstmals zu einem eidgenössischen Urnengang zugelassenen Schweizer im Ausland ausgerechnet über das Schicksal von Ausländern in der Schweiz ein Wort mitreden können. Nachdem das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer auf den 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, die entsprechende Verordnung vorliegt und auch ein Kreisschreiben an die zuständigen Stellen ergangen ist, kann die Fünfte Schweiz am 13. März zu den Ueberfremdungsinitiativen 4 und 5 Stellung nehmen.

Im übrigen scheint das Jahr 1977 ein wohlbefrachtetes Abstimmungsjahr zu werden. Es stehen nämlich an vier Urnengängen im März, Juni, September und Dezember nicht weniger als 20

Sachvorlagen, darunter 14 Verfassungsänderungen und 6 Referenden auf dem Abstimmungskalender.

Soviel jedenfalls geht aus den von der schweizerischen Bundeskanzlei und dem Sekretariat der Bundesversammlung in letzter Zeit publizierten Materialien hervor - wobei allerdings die Zahl der praktisch wahrscheinlichen Abstimmungsvorlagen erheblich unter der Zahl der theoretisch möglichen liegen wird.

Der Bundesrat hat die Abstimmungsdaten auf den 13. März, 12. Juni, 25. September und 4. Dezember 1977 festgesetzt. Folgende Verfassungsvorlagen dürften im laufenden Jahr abstimmungsreif sein:

- Republikanische Initiative gegen die Ueberfremdung der Schweiz (Abbau der Ausländerbestände auf höchstens 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung),
- Initiative der Nationalen Aktion zur Begrenzung der Einbürgerungen auf jährlich 4'000,
- NA-Initiative zur Neuordnung des Staatsvertrags-Referendums und Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament,
- Neuordnung der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer,
- Steuerharmonisierung,
- SP-Initiative für eine Reichtumssteuer,
- Mieterschutz-Initiative und Gegenvorschlag von Bundesrat und Parlament,
- Erhöhung der Unterschriftenzahlen bei Referendum und Volksinitiative.
- Volksinitiative "Albatros" gegen die Verschmutzung der Luft durch Motorfahrzeuge,
- Einführung des Zivildienstes,
- Initiative für die Fristenlösung beim straflosen Abbruch der Schwangerschaft,
- Konjunkturartikel.

Natürlich steht das Jahr 1977 auch im Zeichen von Referendumsdrohungen. Angekündigt, beziehungsweise politisch "möglich" sind Referenden gegen folgende Bundesbeschlüsse:

- Politische Rechte (Einführung einer 18-Monate-Frist für die Einreichung von Volksinitiativen),
- Abtretung der Kompetenz zur Posttaxen-Erhöhung durch das Parlament an den Bundesrat,

- berufliche Altersvorsorge (2.Säule),
- 9. AHV-Revision,
- Hochschul- und Forschungsförderung,
- Grundstückerwerb durch Personen im Ausland ("Lex Furgler").

Der Bundesrat hat erst zwei Abstimmungsdaten einigermaßen bezüglich Sachvorlagen bereinigt: Am 13. März 1977 werden Volk und Stände über folgende drei Vorlagen abstimmen:

- Neuordnung des Staatsvertragsreferendums,
- Republikanisches Volksbegehren "zum Schutz der Schweiz",
- Volksinitiative "zur Beschränkung der Einbürgerungen".

Am 12. Juni 1977 gelangt das "Finanzpaket" (Steuerneuordnung und Steuerharmonisierung) zur Abstimmung

Vorschau auf die Eidgenössische Volksabstimmung vom 12./13. März 1977

Drei Vorlagen stehen auf dem Programm der März-Abstimmung, an welcher die Auslandschweizer erstmals teilnehmen können:

- a) die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums
- b) das Republikanische Volksbegehren «zum Schutz der Schweiz»
(4. Überfremdungsinitiative)
- c) die Volksinitiative «zur Beschränkung der Einbürgerungen»
(5. Überfremdungsinitiative)

Diese drei Geschäfte sollen in der Folge kurz vorgestellt werden, und wir hoffen, dass sich die Interessenten so rechtzeitig ein Bild über die Abstimmungsgegenstände machen können.

a) Die Neuordnung des Staatsvertragsreferendums

Es geht darum, Artikel 89 der Bundesverfassung abzuändern. Der Artikel lautet (Absatz 4):

«Staatsverträge mit dem Auslande, welche unbefristet oder für die Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sind ... dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.»

Soweit die bisherige, heute gültige Fassung. Neu schlägt nun die Bundesversammlung vor, Absatz 4 zu streichen und durch einen Absatz 3, der in Artikel 89 wegen einer früheren Änderung fehlt, zu ersetzen. Er lautet:

«Staatsverträge mit dem Auslande, befristet oder unbefristet, sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.»

Was ist neu? Jeder Staatsvertrag soll künftig dem Referendum unterworfen sein. Dadurch erhalten Volk und Stände ein Kontrollrecht über sämtliche Staatsverträge. Bisher war das Referendum dann möglich, wenn der Staatsvertrag mehr als 15 Jahre lang dauern sollte. Das Referendumsrecht war demnach ein fristbedingtes und nicht ein sachbezogenes. Es gibt zudem Staatsverträge, die wohl 15 und mehr Jahre dauern, die aber vorzeitig gekündigt werden können. Unterstanden solche Verträge bisher dem Referendum? Nun, man wusste es nicht so recht. Der neue Absatz 3 von Artikel 89 will Klarheit schaffen. **Die Bundesversammlung empfiehlt deshalb die Annahme der Vorlage.**

b) Republikanisches Volksbegehren «zum Schutz der Schweiz»

Die Schweizerische Republikanische Bewegung hat im April 1974 ein Volksbegehren «zum Schutz der Schweiz» mit knapp 53 000 Unterschriften eingereicht. Aus Platzgründen wird der Wortlaut des neuen Artikels 69quater der Bundesverfassung hier nur zusammengefasst: *ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter 12,5 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung nicht übersteigt». Sollten diese 12,5 Prozent überschritten sein (massgebend ist die letzte Volkszählung), muss der Bund neue Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverlängerungen dergestalt befristen, «dass der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Niederlassung erheben kann». Erleichterte Einbürgerungen können nur noch nach Artikel 44.3 der Bundesverfassung gewährt werden. (Dieser Artikel bestimmt, dass Kinder ausländischer Eltern dann mit Erleichterungen Schweizerbürger werden können, wenn die Mutter eine gebürtige Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz haben.)*

Bei der Erhebung der Ausländerzahl werden bestimmte Ausnahmen gemacht: Saisonarbeiter, Grenzgänger, Dozenten und Schüler höherer Lehranstalten, politische Flüchtlinge, Kranke, Diplomaten und Funktionäre internationaler Organisationen werden nicht mitgezählt. Volkswichtige Dienstleistungsbetriebe (zum Beispiel Spitäler, Gastwirtschaftsbetriebe, Landwirtschaft) werden bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte bevorzugt. Schliesslich soll der Bund verfügen, dass keine schweizerischen Arbeitnehmer wegen Rationalisierungs- und Einschränkungsmassnahmen entlassen werden dürfen, wenn der Betrieb in den gleichen Berufskategorien Ausländer beschäftigt.

Was hätte die Annahme des Artikels zur Folge? Innerhalb zehn Jahren müssten rund 300 000 Ausländer (also 30 000 pro Jahr) die Schweiz verlassen. Wenn nun die Ausländerzahlen der letzten Jahre betrachtet werden, so kann man feststellen, dass sie rückläufig ist. (1974: insgesamt 1,064 Mio. Ausländer; 1975: insgesamt 1,012 Mio. Ausländer.) Die Rezession hat zu einer erheblichen Rückwanderung ausländischer Arbeitskräfte geführt. Kommt dazu, dass der vorgeschlagene Verfassungstext eine Reihe völkerrechtlicher Verträge, welche die Schweiz abgeschlossen hat, verletzen müsste. Die Annahme könnte laut Botschaft des Bundesrates die schweizerischen Aussenbeziehungen stark belasten, was auch für die Auslandschweizer nachteilige Folgen haben müsste.

Aus diesen Gründen schlägt die Bundesversammlung die Verwerfung der Vorlage vor.

c) Volksinitiative « zur Beschränkung der Einbürgerungen »

Die Nationale Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat hat im März 1974 eine von knapp 71 000 Bürgern unterzeichnete Initiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Die Bedingungen für die Erteilung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts werden durch die Bundesgesetzgebung aufgestellt. Diese bestimmt, dass die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4000 Personen pro Jahr beschränkt werden. Die Beschränkung ist so lange gültig, als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht.»

Dies soll der neue Wortlaut von Artikel 44bis der Bundesverfassung sein. In der Botschaft des Bundesrates heisst es, der Bundesrat setze seine Ausländerpolitik konsequent fort. Er berücksichtige dabei humanitäre, soziale, politische und wirtschaftliche Erfordernisse. Die fünfte Überfremdungsinitiative « zur Beschränkung der Einbürgerungen » würde diese Bemühungen ernsthaft gefährden. Es sei ein Grundsatz unserer Politik und liege in unserem Staatsinteresse, die Ausländer, die bei uns Aufnahme fänden, nicht zurückzusetzen. Die Initiative würde keinen Beitrag gegen die Überfremdung leisten und müsse als unmenschlich bezeichnet werden, denn in jedem Fall waren bisher die Bedingungen zu einer Aufnahme ins Bürgerrecht erfüllt: es handelte sich um völlig assimilierte Ausländer, die seit Jahren in der Schweiz gelebt und gearbeitet hatten. Die Einbürgerung der letzten Jahre lagen unter einem Prozent der ausländischen Bevölkerung (1974 waren es 8739).

Die Bundesversammlung beantragt deshalb Volk und Ständen die Verwerfung der Initiative.